

SICHER, EINFACH, DIGITAL

Der elektronische Aufenthaltstitel als Online-Ausweis



Bundesministerium
des Innern

Ihr Ausweis kann mehr

Ihr eAT als Ausweiskarte

Mit dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) können Sie sich anhand der auf der Karte aufgedruckten Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Aufenthaltsstatus ausweisen.

Die Online-Ausweisfunktion: die digitale Erweiterung Ihres eAT

Mit Ihrem eAT als Online-Ausweis können Sie Ihre Identität bei digital beantragbaren Leistungen gegenüber Behörden oder Unternehmen sicher nachweisen. Ihre Ausweiskarte ist dafür zusätzlich mit einem Chip ausgestattet.

Vor-Ort-Auslesen: Formulare automatisch ausfüllen

Mit dem eAT als Online-Ausweis müssen Ihre Ausweisdaten in einer Behörde oder einem Unternehmen vor Ort nicht abgeschrieben oder eingetippt werden. Diese Daten können einfach elektronisch ausgelesen werden. Das geht schneller und verhindert Schreibfehler.



Weitere Informationen finden Sie hier:
www.personalausweisportal.de/
Online-Ausweis



© BMI/Bundesdruckerei GmbH



Das benötigen Sie, um sich online auszuweisen

- Ihren eAT,
- Ihre selbst gewählte, sechsstellige PIN
- ein geeignetes Smartphone oder ein Kartenlesegerät
- eine geeignete Software (z. B. die AusweisApp)



Die AusweisApp
können Sie hier
herunterladen:

[www.ausweisapp.bund.de/
download](http://www.ausweisapp.bund.de/download)





So weisen Sie sich online aus

In drei Schritten können Sie sich bei einem Online-Dienst ausweisen, der die Identifikation mit dem eAT als Online-Ausweis unterstützt.

1. Der Online-Dienst bittet Sie, sich auszuweisen. Sie folgen den Hinweisen in der App.
2. Sie sehen, welcher Diensteanbieter Ihre Ausweisdaten abfragen möchte und welche Daten benötigt werden.
3. Erst mit Eingabe Ihrer selbst gewählten, sechsstelligen PIN stimmen Sie der Datenübermittlung zu. Dabei wird die staatliche Berechtigung des Diensteanbieters geprüft, und die angefragten Daten werden Ende-zu-Ende-verschlüsselt übermittelt.



Anwendungsbeispiele zur Nutzung Ihres Online-Ausweises finden Sie unter: www.personalausweisportal.de/Anwendungen



© BMI/Adobe Stock, insta_photos



Ihre persönliche PIN

Nur mit Ihrer selbst gewählten, sechsstelligen PIN wird Ihr eAT als Online-Ausweis einsatzbereit und kann verwendet werden. Sie entscheiden selbst, ob und wann Sie Ihre eigene PIN setzen.

Sie haben Ihre PIN vergessen?

Informationen darüber, wie Sie eine neue sechsstellige PIN setzen können, erhalten Sie von Ihrer Ausländerbehörde oder Ihrem Bürgeramt.



Informationen zum Setzen Ihrer eigenen PIN finden Sie unter:
[www.personalausweisportal.de/
PIN](http://www.personalausweisportal.de/PIN)

Wirksamer Schutz Ihrer Daten

Transparenz bei der Datenübertragung

Sie sehen vorab, an wen Ihre Ausweisdaten übermittelt werden sollen. Nur staatlich berechnigte Unternehmen oder Behörden können digitale Leistungen mit dem eAT als Online-Ausweis anbieten. Durch Eingabe Ihrer PIN stimmen Sie der Datenübermittlung zu.

Kombination aus Besitz und Wissen

Nur wer im Besitz Ihres eAT ist und Ihre persönliche PIN kennt, kann diesen als Online-Ausweis nutzen.

Datenübertragung nur mit Ihrer Aktivität

Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn Ihr eAT mit dem Smartphone oder Kartenlesegerät verbunden ist und nachdem Sie Ihre PIN eingegeben haben.

Verschlüsselung Ihrer Daten

Die Daten werden ausschließlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt übertragen. Dadurch sind Ihre Daten auch während der Übermittlung vom Smartphone oder Computer und im Internet vor Diebstahl und Missbrauch geschützt.



Sicherheitshinweise

- Teilen Sie Ihre selbst gewählte, sechsstellige PIN niemandem mit. Geben Sie Ihre PIN nicht an Dritte weiter.
- Nutzen Sie für Ihre selbst gewählte, sechsstellige PIN keine leicht zu erratende Zahlenfolge oder Zahlenfolgen, die auf Ihrer eAT-Karte zu lesen sind.
- Entfernen Sie nach jeder Verwendung des Online-Ausweises den eAT vom Smartphone bzw. vom Kartenlesegerät.
- Verwenden Sie Ihren eAT als Online-Ausweis nur mit Geräten oder Software, deren Betreiber bzw. Anbieter Sie vertrauen.
- Bei Verlust oder Diebstahl Ihres eAT sind Sie gesetzlich verpflichtet, dies unverzüglich bei Ihrer Ausländerbehörde, einem Bürgeramt oder einer Polizeidienststelle zu melden.



Informationen über Ihre Sicherheit im Internet erhalten Sie beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unter: www.bsi.bund.de/ VerbraucherInnen



© Getty Images/Studio4



Sperrhotline 116 116

Rund um die Uhr erreichbar

Sie können Ihren Online-Ausweis sperren lassen. Ihr eAT bleibt auch ohne diese Funktion weiterhin gültig.

Die telefonische Sperrhotline ist **an jedem Tag der Woche und 24 Stunden am Tag** unter der Rufnummer **+49 116 116** auch aus dem EU-Ausland gebührenfrei erreichbar (aus dem Nicht-EU-Ausland gebührenpflichtig).

Bitte halten Sie für den Anruf Ihr Sperrkennwort bereit, das Ihnen bei der Ausgabe Ihres eAT mitgeteilt wurde. Die Aufhebung der Sperrung können Sie bei der Ausländerbehörde oder im Bürgeramt veranlassen.



© BMI/Adobe Stock, StratfordProductions

Kontakt und Hilfe

Bundesministerium des Innern
Bürgerkommunikation

Telefonnummer

030 18 681 23333

Kontaktformular

www.personalausweisportal.de/Kontakt

Informationen rund um das Thema IT-Sicherheit und den eAT als Online-Ausweis aus technischer Sicht:

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Service-Center

Telefonnummer

0800 274 1000

kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz

E-Mail

service-center@bsi.bund.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin
Internet: www.bmi.bund.de

Stand

Oktober 2025

Artikelnummer

BMI25048

Gestaltung

familie redlich AG – Agentur für Marken und Kommunikation
KOMPAKTMEDIEN – Agentur für Kommunikation GmbH

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen
und Bestellen finden Sie unter:

www.publikationen-bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer
Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kosten-
los abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder
von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während
eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwah-
len sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Weitere Informationen zu Ihrem
Online-Ausweis erhalten Sie hier:
www.personalausweisportal.de